

höher St. G. B. Hofcommissions = Verordnung vom 7. October d. J., Nr. 7620, wird am 28. December 1829 in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Wald- und Rentamte in Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung mehrerer zum Bruderschafts = Fonde gehörigen, in der Hauptgemeinde Dobrigno gelegenen Domainen = Realitäten geschritten werden, als:

- 1.) Des Derman S. Kriza benannten, und 1 Joch, 474,84 Quadrat = Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 16 fl. 25 kr.; —
- 2.) des Siroco Pogle benannten, und 1 Joch, 858,52 Quad. = Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 20 fl. 10 kr.; —
- 3.) des In Sugari benannten, und 684,00 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 5 fl. 25 kr.; —
- 4.) des na Loquain benannten, in der Gegend Sugari liegenden, und 420,00 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 3 fl. 15 kr.; —
- 5.) des Dermunich in Sugari benannten, und 1 Joch, 710,55 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 17 fl. 30 kr.; —
- 6.) des Pondorussa benannten, 958,00 Quadrat = Klftr. messenden Ackergrundes, geschätzt auf 14 fl. 50 kr.; —
- 7.) des Plasniza oder Janosi benannten, und 1567,06 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 6 fl.; —
- 8.) des Hraste benannten, und 2 Joch, 874,00 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 21 fl.; —
- 9.) des Ogradiza benannten, und 1 Joch, 682,00 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 8 fl. 50 kr.; —
- 10.) des Burgni Bok benannten, und 1 Joch, 1591,27 Quadrat = Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 12 fl. 10 kr.; —
- 11.) des Rucicich benannten, und 2 Joch, 226,43 Quadrat = Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 15 fl. 5 kr.; —
- 12.) des Popinov benannten, und 1 Joch, 1,400,44 Quadrat = Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 11 fl. 30 kr.; —
- 13.) des Plasniza benannten, und 648,00 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 2 fl. 55 kr.; —
- 14.) des Mecotizza S. Kriza benannten, 890,00 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 15 fl. 30 kr.; —
- 15.) eines zerfallenen in Dobrigno liegenden Häuschens, im Flächeninhalte von 19,6 Quad. = Klafter, geschätzt auf 3 fl. 46 kr. —

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgebaut und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof =

Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Uebringern lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions = Münze verzinst, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfalls = Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings = Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Veglia eingesehen werden. — Von der k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Provinzial = Commission.

Triest am 14. November 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Subernial = und Präsidial = Secretär.

Z. 1513. (2)

Nr. 25087.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.
— Minderjährige Militärkinder, welche bey Civil-Personen in Diensten stehen, sind der Civilgerichtsbarkeit unterworfen. — Der k. k. Hofkriegsrath hat dem k. k. Militär-Appellationsgerichte bereits unterm 22. Jänner 1808 die Belehrung ertheilt, daß minderjährige Kinder von Militärpersonen (diese letztern mögen nun am Leben, oder schon verstorben seyn), wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bei Civilpersonen gewinnen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und daß die Militär-Jurisdiction nur in Waisensachen der unter Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bey Civilpersonen verschaffen, eintrete. — Diese Verordnung wird in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 22. October l. J., Z. 24759, über eine von Seite der k. k. obersten Justizstelle an die hohe Hofkanzley ergangenen Auforderung mit dem Bedeuten allgemein kund gemacht, daß alle Civil- und Kriminalgerichte sich künftig genau darnach zu benehmen haben. — Laibach am 13. November 1829.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Elemeas Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Kenntnisse, wissenschaftliche Bildung, so wie über die für das Lehrfach an einer Hauptschule mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung auszuweisen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 20. November 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär als Referent.

Z. 1508. (3)

Nr. 26012/4055.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. Ueber die bare Auszahlung der am 2. November 1829 verlostten Banco-Obligationen. — Vermög Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. d. M., wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October d. J., und im Nachhange zur Gubernial-Errunde vom 14. des gegenwärtigen Monats, Zahl 25642, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — §. 1. Die fünfprocentigen Banco-Obligationen, welche in die am 2. November d. J. verlostte Serie 65 von Nummer 56307 bis einschließig 57391 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in C. M. ausbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. December d. J., und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher daher die verlostten Banco-Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die bis zum 1. November d. J. verfallenen Zinsen in W. W., und vom 1. November bis 1. December d. J. die ursprünglichen Zinsen zu fünf vom Hundert in C. M. berichtet. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei Umschreibung dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung. — §. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Kapitalsauszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letztern Falle haben sie die verlostten Obligationen bei denselben

Z. 1519. (2)

Nr. 24191.

Concurs-Verlautbarung.

Durch die Ernennung des Martin Joannetich zum Lehrer der dritten Klasse an der Normalhauptschule zu Laibach, ist die Lehrerstelle der dritten Klasse an der Hauptschule zu Adelsberg in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung dieser erledigten, mit einem Gehalte von jährlichen 300 fl. C. M. nebst freyer Wohnung, oder einer durch allenfällige Vorrückung erledigt werdenden, mit einem Gehalte von 250 fl. C. M. nebst freyer Wohnung verbundenen anderweiten Lehrerstelle an der Hauptschule zu Adelsberg, wird der Concurs hiemit ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, an diese Landesstelle gerichteten Bittgesuche durch ihre vorgesetzten Stellen beim hochwürdigsten bischöflichen Consistorium zu Triest bis Ende December l. J. einzureichen, und sich in diesen Gesuchen über ihr Alter, Religion, Stand, sittliches Betragen, Studien, Sprach-

zur Auszahlung einzureichen. — Laibach am 16. November 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Nepomuk Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1505. (3) Sub. Nr. 26394.

Verlautbarung

der Wiederbesetzung des erledigten Johann Wagnerischen Handstipendiums Nr. II., im jährlichen Ertrage von 110 fl. 43 kr. W. W. P. G. — Zum Genusse dieses Handstipendiums, welches Johann Wagner, gewesener Medicinæ Doctor im Stifte Admont stiftete, sind berufen: 1tens vorzugsweise Jünglinge, welche mit des Stifters Vetter, „Johann Wagner“ in absteigender Linie bis in den vierten Grad verwandt sind; dann 2tens in deren Ermanglung Bürgerstöbne von Laibach; endlich 3tens andere Krainer, welche beide Letzteren keine Mittel zum Studiren haben, aber gute Talente besitzen, und von untadelhaftem Wandel sind; jedoch kann in allen drei Fällen der Stipendiengenuss nur einem Studirenden zu Theil werden, welcher die philosophischen Studien antritt. Das Präsentationsrecht steht dem Magistrate zu Laibach, das Verleihungsrecht aber dem Stifte Admont zu. — Diejenigen, welche den Genuss dieses Stipendiums zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Tauffcheine, Dürftigkeits-, Pocken-, Impfungs- und den Studienzeugnissen vom ganzen Studienjahre 1828/9, belegten Gesuche längstens bis 24. December d. J. dem Magistrate zu Laibach, oder der Landesstelle zu Grätz zu überreichen, und in dem Falle, wenn sich auf das Vorzugsrecht der Verwandtschaft bezogen wird, solches durch einen Stammbaum oder sonst auf eine legale Art nachzuweisen.

Grätz am 11. November 1829.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1521. (2) Nr. 13240.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Subarrendirung, oder wenn diese mißlingen sollte, wegen directer Einlieferung in das Magazin der Verpflegsartikel Heu und Streustroh, und zwar: des Heues für die Zeit vom 1. Februar bis Ende August 1830, und des Streustrohes vom 1. Februar bis Ende October 1830, sowohl zum Bedarf der Garnison als der Durchmärsche eine Behandlung am 12. December d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, hier im Kreis-

amte werde vorgenommen werden. — Die tägliche Erforderniß besteht beiläufig in 20 acht-pfündigen Heu-Portionen, in 92 zehnpfündigen Heu-Portionen, und in 156 dreypfündigen Streustroh-Portionen, wobei zu bemerken ist, daß vom 1. März bis Ende Juny, zu welcher Zeit die Waterpferde auswärts vertheilt sind, nur die Hälfte dieser Erforderniß zu bedecken bleibt. — Das Heu muß von guter Qualität, durch Nässe nicht verdorben, ohne Moos, Schilf und üblen Geruch seyn. — Das Streustroh muß ebenfalls trocken eingebracht seyn, und kann in Hafer-, Gersten- und Kornstroh bestehen. — Jeder Different hat sich am Tage der Verhandlung wegen des Heues mit einer Caution von 300 fl. und des Streustrohes mit 100 fl., zusammen mit 400 fl., entweder im Baren, oder mit rechtsförmlichen Documenten auszuweisen, welche nur von dem Erstehet rückgehalten, allen Uebrigen aber sogleich rückgestellt werden wird.

Vom k. k. Kreisamte Laibach am 1. December 1829.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1529. (1) Nr. 6661/1447. W. St. Kundmachung.

Zur Wiederbesetzung der in Folge Verordnung der wohlöblichen k. k. Steyermärkisch-ägyptisch- und kistenländischen Zoll- et Gefällens-Administration vom 21. November d. J., Nr. 15820, bei dem k. k. Linienamte an der Klagenfurter Linie erledigten prov. Einnehmersstelle, mit dem Jahresgehälte von Vierhundert Gulden, dem Genusse einer Freywohnung, und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution von Vierhundert Gulden; dann der provisorischen Controllorstellen an der Klagenfurter, Triester und Wiener Linie der Provinzialhauptstadt Laibach, wovon jeder derselben eine jährliche Besoldung von Dreypfundert Gulden, und die Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im gleichen Betrage anklebt, wird der Concurß bis 19. December 1829 eröffnet.

Diejenigen, welche diese Dienststellen zu erhalten wünschen, haben ihre documentirten Gesuche, in welchen nebst der gründlichen Kenntniß der Gefällsvorschriften, vorzugsweise jene der krainerischen Sprache auszuweisen ist, bei dem hiesigen k. k. prov. Zolloberamte und Verzehrungssteuer-Inspectorate im vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Vom k. k. prov. Zolloberamte und Verzehrungssteuer-Inspectorate. Laibach am 2. December 1829.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1514. (2)

Nr. 12977.

R u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 25. October l. J., Zahl 11768, und in Folge Anordnung des hochlöbl. k. k. Guberniums vom 19. d. M., Zahl 26030, wird die Beschreibung der Pomerial-Gränze der landesfürstlichen Prov. Hauptstadt Laibach nebst ihren Vorstädten und den hiezu gehörigen Enclaven, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und bei dieser Gelegenheit auch der Tariff über die der Verzehrungssteuer unterliegenden Artikeln, und zwar mit Zuschlag der für die Gemeinde-Bedürfnisse der Stadt höchsten Orts bewilligten Percenten, wiederholt verlautbart. — A. Gränzbeschreibung. Die Gränze der Stadt Laibach sammt Vorstädten beginnt von Seite der Unterkrainger Strasse, rechter Hand gegen St. Marein zu, an dem Punkte, wo der erste Morastweg (Stradon) in der Gemeinde Mlouza sich befindet, und zwar gerade am Ende der Pollana-Antheile, wo dieser Weg von der Unterkrainger Commercial-Strasse ausgehet. Dieser Punkt ist mit dem Katastral-Gränzpflocke Nr. 13 bezeichnet. — Von hier schreitet sie auf dem gedachten Wege einwärts in den Morast, bis an das Ende der in dieser Gegend ganz an der Unterkrainger Strasse fortlaufenden Wiesen des Dorfes Rudnig, wo der Gränzstein Nr. 14 ersichtlich ist. — Hier dreht sich die Gränze südöstlich, und schreitet am Ausgange der Wiesen in Verbindung mit dem Moraste bis zum Gränzsteine Nr. 20 fort, wo sie sich wieder gegen die Landstrasse wendet, und dann am Gränzpflocke Nr. 21 und 22 abermals dicht an derselben fortläuft. — Hier am Orlerbache wendet sie sich rechts in den Morast, geht an der Seite desselben im Fortschreiten mit genanntem Bache bis an das südliche Ende der Antheile des Dorfes Rudnig zum Gränzsteine Nr. 24, am Bache Struga, von da an dem Bache bei Vermös zum Gränzsteine Nr. 26, und endlich an dem letzten Bache bis zum Flusse Tschja. — Hier übersehet die städtische Gränze den Fluß nach Werbeza, in der Morastgegend Volar, Nr. 1, und geht von da nach den magistratlichen Gränzgräben bis an den sogenannten Thurnischen Graben Nr. 2, und an denselben bis zu dem großen Morast-Abzugsgraben, längs welchem sie das Ende der Morastgemeinde Volar erreicht. — Von hier läuft sie am rückwärtigen Theile der dort am Laibachflusse gelegenen alten Wiese zum

langen Graben Nr. 12, nach diesem zum gedachten Flusse, überschreitet solchen, und gehet nach dem Bache Sgorna-Radna, Nr. 27 an der Seite der Wiese Krishanska bis an den Rücken der dort an dem Ufer der Laibach liegenden alten Wiese Nr. 28. Von hier gehet sie an denselben in Verbindung mit dem vertheilten Moraste bis zum vormals v. Kapus'schen, dann Weslann'schen Terrain, wo sie sich in den Tyrnauer Stadtwald wendet. — Von dem letzten Tyrnauer Waldantheile Nr. 41 (dem Valentin Marenka von Krakau gehörig) gehet sie zum Bache mal Graben Nr. 44, welchen sie übersehet, dann am obern Ende des letzten Krakauer Antheils (dem Andreas Debeuz gehörig) Nr. 45, bis zu dem Gleinzer Waldwege Nr. 46, und endlich nach diesem mit Einschließung des Baches Palsibrod in Begleitung der Gleinzer Wiese bis an die Gradashza hinter der Schupfe des Barthelma Bogouschek am Palsibrod Nr. 48 fortläuft. — Da zieht sie sich mit Uebersehung des Baches an das obere Ende der Wiese Domjanouka Nr. 13, (Herrn Dr. Rusz gehörig) überschreitet bei dem Katastral-Gränzpflocke Nr. 11 die Triester Commercial-Strasse, gehet hinter dem Hause des oberen Wagners am Ausgange der Gradishza-Vorstadt Nr. 9, dicht an den Gründen des Dorfes Gleinitz Nr. 8, mit Einschluß der vormals Dr. Passoviz'schen Gründen, und der dem N. Tschernak von Udmath gehörigen Wiese an den Graben Nr. 7, welcher unter Rosenbach aus dem Gut Thurner, vormals Jesuiten-Walde kömmt, bis zum Rosenbacher Fahrwege Nr. 3, und zwar an der Stelle wo Letzterer in das Feld des untern Meßners von Rosenbach eintritt, und läuft endlich am Rande des Jesuiten-Waldes wieder an dem gedachten Fahrwege Nr. 2, doch etwas unterhalb desselben bis an die Ursulinerkloster-Gartenmauer Nr. 1, fort. — Von hier geht sie längs der Triester Commercialstrasse, doch sich stets an die weitem Gartenmauern haltend, und mit Ausschluß der Felder des Gutes Thurn, bis an den Acker des Georg Tschurn, welcher außerhalb seines Gartens gelegen ist Nr. 2, von da am Rande der Schottergrube des Gutes Thurn, nächst der neuen Welt, an die Klagenfurter Poststrasse Nr. 6, überschreitet solche, und ziehet sich dann am Klementschtisch'schen neuen Mauthhause, Cons. Nr. 76, mit Ausschluß des gegenüber befindlichen Gut Leopoldsdorfer Meierhofes, in das Feld der Kapuziener-Vorstadt, am Rande der Aecker des Dorfes Schischka Nr. 7 und 8, bis an das

Ende des Gartens von Beschigrad Nr. 10, und endlich immerfort nördlich an den Gründen der Gemeinde Schiska, mit Ausschluß der Gemeinde Brinje Nr. 14 und 15, bis sie im Fortschreiten an den Gründen der Gemeinde Tschiza, dem Pulverthurm gegenüber, die Wiener Commercialstrasse Nr. 19, erreicht. — Von hier kömmt sie auf das Feld der St. Peters-Vorstadt, indem sie etwas unter dem Pulverthurme dicht unter der dortigen Gemeinde an der Landstrasse Nr. 1 beginnt, und am Rande der Felder der Gemeinde Thomatschou bis zum Feldwege Sellena Pot, der vormaligen v. Desselbrun'schen Fabrik gegenüber Nr. 13 fortläuft, und endlich nach dieser an der Seite der Felder von Udmach dicht hinter dem Gebäude der St. Peters-Kaserne, bis zum Laibachflusse Nr. 15, sich hinziehet. — Diesen Fluß übersehend verfolgt sie dessen östliches Ufer bis zum Einflusse des Gruber'schen Canals in die Laibach, wo sie diesen gleichfalls übersehend, die Stephansdorfer Strasse erreicht, und von da dem gedachten Einflusse des Canals in die Laibach gegenüber Nr. 3, hinter dem Hause und Garten des Georg Meditsch, vulgo Schorgouz, an den Berg Gollouz aufsteigt, bei Erreichung seines Gipfels Nr. 6, gerade an seinem Rücken, und zwar bis auf die letzte Schanze gegen Stephansdorf Nr. 7, fortläuft, und dann in Begleitung

der Waldung dieses Dorfes mit Einschluß der zum Gute Groisenek gehörigen Waldungen, welches Gut noch zur Carlstädter Vorstadt gezählt wird, herabkömmt, hinter dem Hause und Garten des Thomas Sterlekar, vulgo Sorta, Consc. Nr. 1, Hühnerdorf Gränzpflock Nr. 12, die Unterkrainner Commercialstrasse erreicht, diese etwas tiefer übersezet, und sich hernach mit dem im Eingange beschriebenen ersten Gränzpunkte auf dieser Strasse Nr. 13, verbindet, wodurch das Laibacher Stadtpomerium als geschlossen erscheint. — Uebrigens wird bemerkt, daß diese ganze Gränze im Jahre 1824 zur Zeit der Katastral-Gränz-Beschreibung mit allen Wendungen eingeschlagenen, mit dem eingebrannten Stadtwappen versehenen eichenen Pflocken bezeichnet worden ist, welche letztere noch dermalen bestehen, und deren fortwährende Erhaltung dem Stadtmagistrate zur ausdrücklichen Pflicht gemacht wird. — B. Tarriff. Nach dem von den unten genannten, in Laibach eingeführten oder eingebrachten Artikeln bei den k. k. Linien- und Volletanten-Ämtern, nach dem hohen Gubernial-Circulare vom 26. Juny, und hoher Gubernial-Verordnung vom 30. October d. J., Nr. 1371 und 24589, die landesfürstliche Verzehrungssteuer und der Percenten-Zuschlag für die städtischen Bedürfnisse zu bezahlen ist. —

Nro. 12018.

T a r i f f.

Nro. 146.

Nach dem von den unten genannten, in Laibach eingeführten oder eingebrachten Artikeln bey den k. k. Linien- und Volletanten-Ämtern nach dem hohen Gubernial-Circulare vom 26. Juny und hoher Gubernial-Verordnung vom 30. October d. J., Nr. 1371 und 24589, die landesfürstliche Verzehrungssteuer und der Percenten-Zuschlag für die städtischen Bedürfnisse zu bezahlen ist. K. K. Kreisamt Laibach am 31. October 1829.

J o s e p h F l u c k,
k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann.

F r e y h e r r v. E l s n e r,
k. k. Kreissecretär.

Posten-Nro.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Zu den höchsten Landesfürsten zu bezahlende Verzehrungssteuer fl. kr.		Percenten-Zuschlag für die städtischen Bedürfnisse		Zusammen fl. kr.		
					Percent	Im Geldbetrage			
						fl.	kr.	fl.	kr.
1	Rhum, Arrak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke	Eimer	6	45	25	1	42	8	27
2	Branntweingeist mit Alkohol-Gehalt, und darüber	do.	6	45	25	1	42	8	27

Posten = Nro.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	In den höchsten Landesfürsten zu bezahlende Verbrauchssteuer		Procenten = Zuschlag für die städtischen Bedürfnisse		Zusammen		
					Procent	Im Geldbetrage		fl. fr.	
						fl.	fr.	fl.	fr.
	als: Lachs, Lachsfilmen, Lachsforellen, Aesche, Schill, Salblinge, Störe, Hausen, Dick u. dgl.	pr. W. Etr.	4	—	25	1	—	5	—
28	Von den übrigen Gattungen . . .	do.	1	—	25	—	15	1	15
29	Reis	do.	1	—	25	—	15	1	15
30	Mehl aus Getreide, Kartoffeln, und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrüze	do.	—	12	25	—	3	—	15
31	Brot und überhaupt Bäckerwaaren, dann Zwieback	do.	—	12	25	—	3	—	15
32	Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern	do.	—	9	25	—	2 1/4	—	11 1/4
33	Hülsenfrüchte, als: Hierse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen	do.	—	9	25	—	2 1/4	—	11 1/4
34	Hafer in Körnern	do.	—	8	25	—	2	—	10
35	Heu ohne Unterschied	do.	—	3	33 1/3	—	1	—	4
36	Stroh	do.	—	3	33 1/3	—	1	—	4
37	Gemüse u. Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen und Gurken	do.	—	6	33 1/3	—	2	—	8
38	Kraut, Rüben, Kartoffeln, Erdbirnen	do.	—	3	33 1/3	—	1	—	4
39	Frisches Obst	do.	—	12	25	—	3	—	15
40	Gedörrtes, getrocknetes, dann eingelegtes Obst	do.	—	24	25	—	6	—	30
41	Butter, frische und gesalzene, Schmalz und Gänsefett	do.	1	—	25	—	15	1	15
42	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck	do.	—	40	25	—	10	—	50
43	Käse	do.	—	45	25	—	11	—	56
44	Milch	Maas	—	1/4	—	—	—	—	1/4
45	Eyer	pr. 100 St.	—	3	33 1/3	—	1	—	4
46	Talg, Unschlitt, rohes u. geschmolzenes	pr. W. Etr.	1	—	25	—	15	1	15
47	Unschlittkerzen	do.	1	30	25	—	23	1	53
48	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachs-fabrikate	do.	2	30	25	—	38	3	8
49	Hanf-, Lein-, Rübsamen-, und alle andere derlei Brennöhle	do.	1	—	25	—	15	1	15
50	Brennholz, hartes und Riechholz	Rub. Rlft.	—	30	25	—	8	—	38
51	Weiches und Bündelholz	do.	—	20	25	—	5	—	25
52	Holzkohlen	pr. W. Etr.	—	2	25	—	2 1/4	—	2 1/4
53	Steinkohlen	do.	—	1	25	—	1 1/4	—	1 1/4

R. K. Kreisamt Laibach den 26. November 1829.

Kreisämthche Verlautbarungen.

Z. 1537. (1) Nr. 13102.

K u n d m a c h u n g.

Zur Beischaffung des Bedarfes an verschiedenen Materialien für die hierortigen Staats- und Local-Wohlthätigkeits-Anstalten, als: Baumöhl, Unschlittkerzen, Lagerstroh, Seife, Ballmehl zu Umschlägen, Weichrauch, Sägspäne, große birkenne Rehrbesen, kleine deutsche Geschirrbesen, Niebsand, Kornstroh-Häcksel, große glasierte Leibstuhlgeschirre, rohe Gerste, endlich Haberfleiben zu Pöhlstern, für das Verwaltungsjahr 1830, nämlich vom 1. November 1829, bis letzten October 1830, wird in Folge herabgelangter hohen Subernial-Berordnung vom 20. des vorigen, Z. 26297, die Minuendo-Bersteigerung am 12. dieses Monats December Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden. Diese beizustellenden Materialien werden vorerst artikelweis, dann aber auch im Gesamtbedarfe gegen Nachlaß von Procenten über die erstandenen einzelnen Preise ausgedoten werden. — Diejenigen, welche diese Lieferungen zu übernehmen vermeinen, werden am obbesagten Tage und zur bestimmten Stunde in dieses Kreisamt zu erscheinen hiemit eingeladen. Die Bersteigerungsbedingnisse können übrigens jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. December 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1501. (3) Nr. 7497.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Sortshan, Margaretha Fehrenbach, Marianna Sortshan, Apollonia Stimmer, Katharina Gabrijh, als bedingt erklärten Erbinnen, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. Februar 1829, zu Stein ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Cäcilia, verwitwet gewesenen v. Sieberau, die Tagsatzung auf den 25. Jänner 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814, b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 21. November 1829.

(Z. Amts-Blatt Nr. 146. d. 5. December 1829.)

Z. 1502. (3)

Nr. 7600.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franzisca Harnisch, im eigenen und im Namen ihrer Tochter Elisabeth, als bedingt erklärten Erbinnen zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. October k. J., in Laibach in der St. Floriansgasse, Nr. 69, verstorbenen Gatten, Johann Harnisch, pensionirten k. k. Buchhaltungs-Registrator, die Tagsatzung auf den 18. Jänner 1830 Vormittags um 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 21. November 1829.

Aemthche Verlautbarungen.

Z. 1531. (1)

Nr. 15660.

Verzehrungssteuer - Verpachtung.

Die k. k. Steyermärkisch-illirisch-küstenländische Zoll- und Verzehrungssteuer-Gefällen-Administration bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntwein-Erzeugung von den 17 Bräuhausern in Grätz, und den in der nächsten Umgebung befindlichen drei Bräuhausern im so genannten großen Mauthause zu Gösing und Gratwein, jedoch mit Ausnahme der bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt an der Linie zu entrichtenden Steuerbeträge, und des für die Stadt Grätz bewilligten Localzuschlages, für die noch übrige Zeit des Militär-Jahres 1830 im Wege der öffentlichen Bersteigerung der Meistbietenden unter nachstehenden Bedingnissen in Pacht gegeben werden.

1. Zum Ausrufpreis für den Verzehrungssteuer-Bezug der Biererzeugung wird der Betrag von Fünf und Neunzig Tausend Drei und Zwanzig Gulden Conventions-Münze, für den Verzehrungssteuer-Ertrag von der Branntwein-Erzeugung aber der Betrag von Drei Hundert Sechs und Bierzig Gulden, auf ein Jahr dergestalt bestimmt, daß von dem genehmigten Meistbote der für die Zeit vom 1. November d. J., bis zum Tage der Ueberrahme der Pachtung entfallende Theil-

Betrag des Pachtbittlings zu Gunsten des Pächters in Abzug gebracht werden wird.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und nach der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

3. Der Pächter ist streng an die Bestimmungen des steyermärkischen Gubernial-Circulars vom 2. July d. J., Zahl 11353, und an die hierauf Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen gebunden.

4. Der Pachtbittling muß in monatlichen gleichen Raten an das k. k. provisorische Verzehrungssteuer-Inspectorat Grätz, und zwar ohne Ausnahme jedesmal am letzten Tage des Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag pünctlich abgeführt werden, und da übrigen der Pächter gehalten ist, den der Provinzial-Hauptstadt Grätz bewilligten Gemeinde-Zuschlag, auch von den steuerpflichtigen Pächtern herein zu bringen, so wird nur noch bemerkt, daß dieser Gemeindefuschlag auf demselben Wege und in der gleichen Zeit wie der Pachtbittling abzuführen seyn wird.

5. Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtbetrages oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, in sofern nicht während dieser Zeit eine Veränderung der Verzehrungssteuer-Tariffs, betreffend die Bierzeugung, eintritt, vielmehr hat der Paragraph 19 des angeführten Gubernial-Circulars auf ihn volle Anwendung.

6. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrukspreises gleichkommenden Betrag im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen letzten Coursverthe derselben als Badium zu erlegen; nach beendeter Licitation wird bloß der von dem Bestbieter erlegte Betrag zurück behalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt werden.

7. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Ratification der Pachtversteigerung, wenn der Pächter nicht noch einen

kürzeren Termin zur Pachtungsübernahme wünschen sollte, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbittlings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen auf die oben bemerkte Art, oder in Pragmatikal-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle zu verschreiben hat, zu erlegen, wobei der als Badium bereits erliegende Betrag entweder einzurechnen, oder falls die ganze Caution mit einer Realhypothek sicher gestellt würde, zurück zu stellen seyn wird.

8. Die Administration behält sich das Recht vor, die Rechnungen des Pächters im Erfordernissfalle einzusehen, und der Pächter ist verpflichtet, auf anständiges Verlangen der Administration die Einsicht in die Rechnungen unweigerlich zu gestatten, auch richtige Auszüge über die gesammte Bier- und Branntwein-Erzeugung über Aufforderung vorzulegen.

Die Pachtversteigerung wird bei der k. k. steyermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zoll- und Verzehrungssteuer-Gefällen-Administration am 28. December d. J., um neun Uhr Vormittags abgehalten werden.

Dem Ersteher trifft die aus dem Pachtversteigerungsacte hervorgehende Verpflichtung, sogleich nach der commissionellen Erklärung, daß er der Bestbieter sey, das Aerau aber erst nach erfolgter Genehmigung, welche, wenn der Bestbot den Fiskalpreis erreicht, oder übersteigt, sogleich erfolgen, im Falle des nicht erreichten Fiskalpreises aber dem hohen k. k. Finanz-Ministerium vorbehalten bleibt, in welchem ersterem Falle sodann die Uebernahme der Pachtung schon mit erstem Jänner 1830, Statt zu finden hat.

Nach beendeter Licitation werden Nachtragsanbote nicht mehr angenommen.

Die weiteren Pachtbedingungen können bei der Administrations-Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. steyermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zoll- und Verzehrungssteuer-Gefällen-Administration.

Grätz den 28. November 1829.

Z. 1522. (2)

K u n d m a c h u n g.

Der 8. v. Schellenburg'sche Studentensiftungsplatz im Ertrage von jährlichen 54 fl. 48 3/4 kr. C. M. wozu dem Ständisch-Verordneten Collegium in Krain, das Präsentationsrecht zusieht, ist in Erledigung gekommen.

Zum Genusse dieses Stipendiums sind gut gesittete, wohl erzogene, zum Studieren taugliche, arme, oder doch gering bemittelte Jünglinge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tyrol gebürtige, und vorzüglich Befreundte des Stiflers, stiftungsmäßig berufen.

Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen über obbesagte Erfordernisse, dann über den sittlichen und wissenschaftlichen Fortgang von beyden letzten Semestern, endlich mit dem Ausweise über ihre Vermögensumstände und mit dem Beweise der Verwandtschaft, so wie mit dem Zeugnisse, daß sie nicht nur geimpft worden, sondern auch, daß sie die echten Kuhpocken hatten, gehörig belegten Bittgesuche binnen sechs Wochen bey dieser Ständisch-Verordneten Stelle einzureichen.

Von der Ständisch-Verordneten Stelle in Kreain, Laibach am 27. November 1829

Anton Camillo Graf v. Thurn.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1527. (1) Nr. 1181.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird kund gemacht: Es seye auf Ansuchen der Maria Kramar von Laibach, gegen Mathias Starz von Salloch, wegen schuldigen 150 fl. Zinsen und gemäßigten Unkosten pr. 39 fl. 47 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der gegnerischen, zum Gute Thurn an der Laibach, sub Urb. Nr. 11, et Rect. Nr. 300, zinsbaren 5/8 Kaufrechtshube zu Salloch, auf 1377 fl. 45 kr. geschätzt, gewilliget, und zur Vornahme der Versteigerung drei Termine, d. i. der 11. Jänner, 8. Februar und 8. März k. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn die in die Execution gezogene Mathias Starzische 5/8 Hube weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde; wozu die Kaufsustigen und Tabulargläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Cicitationsbedingnisse in dieser Amtskanzley zur Einsicht erliegen, oder auch Abschriften hievon genommen werden können.

Bezirksgericht Weizelberg am 29. November 1829.

Z. 1526. (1)

E d i c t.

Nr. 1994.

Vom Bezirksgerichte Rupertsbhof zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen der Agnes Jatlitsch zu Wersclin, wider Johann Korbar zu Kleinfürbisdorf, puncto laut wirtschastsämtlichen Vergleichs vom 18. Jänner 1825 schuldiger 105 fl. 5 o/10 Zinsen und Unkosten mit Bescheide, ddo. 2. November 1829, Nr. 1994, in den executiven Verkauf der, der Stadtgilt Neustadt, sub Rect. Nr. 3, 4, 15 und 30 eindienenden, zu Kleinfürbisdorf bey Wersclin gelegenen, gerichtlich auf 500 fl. geschätzten halben Hube des Johann Korbar gewilliget, und hiezu drei Versteigerungstagsatzungen, als auf den 18. December 1829, 20. Jänner und 18. Februar 1830 stets Früh um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt worden; daß, falls dieses Reale weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird. Wozu alle Kouflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die dießfälligen Cicitationsbedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder ober bey der Versteigerungstagsatzung eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsbhof zu Neustadt am 2. November 1829.

Z. 1524. (1)

E d i c t.

Nr. 2034.

Vom Bezirksgerichte Rupertsbhof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Kollar zu Ponique, Bezirk Treffen, in die executive Feilbietung der, der Herrschaft Weissenstein, sub Urb. Nr. 272 1/2 et Rect. Nr. 160 eindienenden, mit 45 kr. beansagten, gerichtlich auf 200 fl. geschätzten Hube und Mahlmühle zu Verchpezh, sammt Wohn- und Wirtschastsgebäuden des Franz Ring, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 4. May 1827 schuldigen 311 fl. 5 o/10 Zinsen und Unkosten gewilliget, und seyn hiezu drei Versteigerungstagsatzungen, als am 22. December 1829, 23. Jänner und 22. Februar 1830 stets Früh um 9 Uhr im Orte Verchpezh, bey der besagten Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß, falls dieses Reale weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsatzung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Diesem nach werden alle Kouflustigen an obigen Tagen zur gegebenen Stunde nach Verchpezh zu erscheinen hiemit vorgeladen.

Bezirksgericht Rupertsbhof zu Neustadt am 10. November 1829.

Z. 1520. (1)

Nr. 1885.

Citation in der Stadt Stein.
Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Das hohe k. k. Stadt- und Landrecht zu Laibach habe dieses Bez. Gericht um die Vornahme der öffentlichen Feilbietung der, zum Verlasse der Cäcilia v. Siberau ge-

hörigen Mobilien, bestehend in Leibestkleider und Leibewäsche, Bett- und Hauswäsche, Zimmereinrichtung und sonstiger Geräthschaften, dann folgender, dem Grundbuche der Stadt Stein dienstbaren Wald- und Gemeintheile, als: des Waldantheiles u Rakouz, sub Ziehung. Nr. 45, des Waldantheiles Soteska, sub Ziehung. Nr. 61, des Waldantheiles Dobrava, sub Ziehung. Nr. 8, des Gemeintheiles in Klanze, und des Gemeintheiles in Braune oder srezhen dolini, sub Ziehung. Nr. 56, mittelst Note vom 21. d. M., Nr. 7497- angegangen.

Es wird demnach diese Feilbietung hiemit auf den 16. und nöthigen Falles auch die folgenden Tage k. M. December, zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsamtsstunden in der Stadt Stein, Vorstadt Schutt, Hauszahl 22, mit dem Befehle anberaumt, daß hierbei zuvörderst die Wald- und Gemeintheile, sodann aber die Fahrnisse ausgetoten werden. Das Verzeichniß und die Schätzung dieser Fahrnisse und Realitäten sowohl, als auch die dießfälligen Licitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Münkendorf den 30. November 1829.

Z. 1525. (1)

Nr. 2105.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Sadner zu Neustadt, als Gewaltsträger seiner Schwester, Anna Sadner, wider Michael Auhag zu Oberschwerenbach, wegen aus dem wirtschaftsamtlichen Vergleiche vom 29. December 1828, schuldigen 101 fl. 40 kr. 5 o/10 Zinsen vom 1. December 1828 angefangen, und Unkosten, mit Bescheid vom 18. November 1829, Nr. 2105, in den executiven Verkauf der, der Herrschaft Rupertsdorf, sub Nr. 206, dienstbaren, zu Oberschwerenbach liegenden, gerichtlich auf 306 fl. geschätzten 1/2 Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget, und hiesu drei Versteigerungstagsetzungen, als: den 19. December 1829, den 19. Jänner und 20. Februar 1830, stets Früh um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Bemerkten bestimmt worden, daß, falls dieses Reale weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Wozu alle Kauflustigen mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingungen in hiesiger Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden vernommen, oder bei der Versteigerungstagsetzung eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 18. November 1829.

Z. 1523. (1)

Nr. 2146.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neu-

stadt wird bekannt gemacht: daß die Liquidation und Verlassabhandlung nach der am 19. April 1806, ab intestato zu Weinberg verstorbenen Mutter, Anna Paulin, und ihren ebenso verstorbenen zwei Kindern, Johann und Maria Paulin, am 24. December 1829, Früh um 9 Uhr, obda gepflogen werden werde, also sich alle Verlasskäufer und Gläubiger, und Jene, die aus was immer für einem Rechtsrunde an diese Verlässe einen Anspruch zu machen gedenken, einzufinden haben, als sich sonst die ausgebliebenen Gläubiger die Folge des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben, und gegen die Schuldner im Rechtswege vorgegangen werden würde.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 26. Novembe. 1829.

Zt 1515. (2)

ad Nr. 2580.

Feilbietungs-Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Schwackel, dann Franz Schwackel, dieser als Cessionär des Joseph Akmar, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen, die neuerliche einmalige öffentliche Versteigerung der, in der executiven Licitation am 9. December 1822, von der Theresia Marz zu Planina erstandenen, vormals Joseph Marz'schen und der Herrschaft Freudenthal dienstbaren Realitäten sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sub Consc. Nr. 86, und zwar auf Gefahr und Kosten der Ersteherinn Theresia Marz, bewilliget, und hiesu die Tagsetzung auf den 7. Jänner 1830, Vormittags 9 bis 12 Uhr in Loco der Realitäten zu Planina anberaumt worden; wozu die Kauflustigen so als auch die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen mit dem Befehle eingeladen werden, daß die Realitäten auch unter der Schätzung an den Meistbietenden zugeschlagen werden; wonach die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hierorts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 20. October 1829.

Z. 1481. (6)

2500 fl. sind gegen gesetzmäßige Sicherheit auf landtäfelliche oder Stadt-Realitäten als Darlehen zu vergeben.

Weitere Auskunft hierüber erhält man bei Dr. Traun, auf dem Congressplaze, Nr. 32. wohnhaft.